

2442 070

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 25 380/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham R. [REDACTED],

[REDACTED] Blvd. B [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Henkel, Yuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das am 24. Januar 1964 eingegangene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BGB und den gleichzeitig erhobenen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bzw 1971, 510; 1972, 27) abgelehnt. Mit den Angriffen der Beschwerde hat

- 3 -

sich der Bundesgerichtshof bereits im Urteil RnW 1973,
96 auseinandergesetzt; darauf wird verwiesen.

Maß

Puch



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)